

STATUTEN DES VEREINS MUNTERWEGS

NAME, SITZ UND ZWECK

§ 1 Name

Unter dem Namen MUNTERwegs besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB.

§ 2 Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich in Menzingen.

§ 3 Zweck

- Der Verein fördert die Chancengleichheit von unterprivilegierten Kindern, Jugendlichen und Eltern im Bereich der Bildung und steigert somit ihre Lebensqualität.
- Der Verein fördert den Erwerb der deutschen und schweizerdeutschen Sprache und somit die Integration von ausländischen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.
- Der Verein fördert Kontakte zwischen Ausländerinnen / Ausländern und Schweizerinnen /Schweizern, um das Zusammenleben zu erleichtern.
- Der Verein informiert, berät und unterrichtet Kinder, Jugendliche und Eltern in den schulischen Bereichen, bietet Unterstützung bei der Suche einer Lehrstelle / Ausbildung. Der Verein setzt sich mit dem Thema Jungengewalt und Gesundheitsprävention intensiv auseinander.
- Der Verein bietet Kurse in den Bereichen Bildung und Lebensführung an.

Der Verein MUNTERwegs hat gemeinnützigen Charakter, ist politisch unabhängig und konfessionell neutral. Der Verein wird von professionellen Berufsleuten wie Psychologen, Pädagogen usw. unterstützt und begleitet.

MITGLIEDSCHAFT

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Personen, welche den Zweck des Vereins nach § 3 unterstützen, stellen ein schriftliches Beitrittsgesuch.

Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

a) Aktive Mitglieder mit Stimmrecht

Als aktive Mitglieder gelten Personen, die Gründungsmitglieder des Vereins sind oder die nach Eintritt in den Verein im laufenden Kalenderjahr

- die Basis für die Vereinstätigkeit bilden, indem sie Fundraising übernehmen, Mentoringdurchgänge initiieren, Korrespondenzen führen, kaufmännische Verwaltung, Buchhaltung und Controlling übernehmen
- selbständig Mentoringdurchgänge als Projektleiterin oder Projektleiter übernehmen

Nur aktive Mitglieder können sich für die Wahl in den Vorstand des Vereins bewerben.

b) Passive Mitglieder ohne Stimmrecht

Als passive Mitglieder gelten Personen

- die die Ziele des Vereins direkt oder indirekt unterstützen möchten
- die die Voraussetzungen nach Kategorie a) nach Ablauf des laufenden Kalenderjahres nicht erfüllen, aber weiterhin Mitglied des Vereins bleiben möchten.



§ 5 Austritt

Aktive Mitglieder können unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Vierteljahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand ohne Angabe von Gründen aus dem Verein austreten.

Passive Mitglieder können jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand ohne Angabe von Gründen austreten.

Es besteht kein Anspruch auf das Vermögen des Vereins oder die Rückerstattung bezahlter Beiträge.

§ 6 Ausschluss

Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, die dem Vereinszweck zuwiderhandeln oder den Vereinsfrieden laufend stören, direkt und mit sofortiger Wirkung auszuschliessen. Beim Ausschlussverfahren gilt die einfache Mehrheit. Als Rekursinstanz dient die Generalversammlung. Der Rekurs ist dem Vorstand innerhalb von 10 Tagen nach dessen Entscheid schriftlich einzureichen. Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins, anteilige Jahresbeiträge werden nicht zurückerstattet.

FINANZIERUNG, FINANZEN, REVISION UND HAFTUNG

§ 7 Finanzierung

Die Einnahmequellen des Vereins sind

- Mitgliederbeiträge
- Zuwendungen Dritter
- Zuwendungen der öffentlichen Hand

Der Verein hat einen ideellen, gemeinnützigen Zweck und strebt somit keinen Gewinn an. Ein in der Jahresrechnung ausgewiesener Überschuss ist dem Vereinsvermögen zuzuweisen und für das Erreichen seiner Ziele einzusetzen.

§ 8 Mitgliederbeiträge

Der jährliche Mitgliederbeitrag wird für alle Mitglieder bei der jährlichen Generalversammlung für das kommende Kalenderjahr festgelegt und jeweils zum Zeitpunkt der GV erhoben.

§ 9 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 10 Haftung

Der Verein MUNTERwegs haftet für alle Verbindlichkeiten ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen; eine Haftung der Mitglieder besteht nur bis zur Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages.



ORGANISATION

§ 11 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

a) die Generalversammlung

§ 12 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des Vereins und findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt. Sie wird vom Vorstand mindestens drei Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden einberufen.

Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten GV Anträge zu stellen. Diese sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand bis Ende Februar schriftlich zugestellt wurden.

Der Generalversammlung obliegen insbesondere folgende Geschäfte:

- Wahl der Tagespräsidentin/des Tagespräsidenten und der Protokollführerin/des Protokollführers
- Jahresrechnung und Jahresbericht
- Entlastung der Organe des Vereins
- Kenntnisnahme der Jahresplanung und des Budgets
- Wahl des Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- Beschlussfassung über Anträge laut Traktandenliste
- Änderung von Statuten und Mitgliederbeiträgen
- Ausschluss von Mitgliedern
- Rekursinstanz für ausgeschlossene Mitglieder

Jede statutengemäss einberufene GV ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Über die Versammlung wird ein Protokoll geführt.

§ 13 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche GV findet statt, wenn dies vom Vorstand oder schriftlich von 1/5 der Mitglieder verlangt wird. Dem Ersuchen ist innerhalb von 2 Monaten zu entsprechen.

§ 14 Beschlussfassung

An der GV kann nur über Geschäfte beschlossen werden, die ordentlich angekündigt und in die Traktandenliste aufgenommen worden sind. Beschlüsse werden von den anwesenden Mitgliedern mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit fällt die bzw. der Tagesvorsitzende den Stichentscheid. Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann auch auf schriftlichem Wege Beschlüsse fassen.



b) der Vorstand

§ 15 Zusammensetzung, Amtsdauer

Der Vorstand besteht mindestens aus

- der Präsidentin / dem Präsidenten
- der Kopräsidentin / dem Kopräsidenten
- der Buchhalterin / dem Buchhalter

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selber und kann Drittpersonen als beratende Mitglieder aufnehmen. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in der Regel alle zwei Jahre an der Generalversammlung. Eine Wiederwahl nach Ablauf der Amtsperiode ist möglich. Während der Amtsdauer neu gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt worden sind. Freiwilliger Rücktritt muss drei Monate vorher schriftlich dem Vorstand angekündigt werden.

§ 16 Aufgaben

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Er beschafft die finanziellen Mittel und sorgt dafür, dass diese wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.
- Er legt die Höhe der Mittel zur Erreichung der Vereinsziele fest (Budget).
- Er sorgt für die Einhaltung der Vereinszwecke mit den dafür notwendigen Mitteln.
- Er sorgt für die Einhaltung der Statuten und Durchsetzung der Beschlüsse.
- Er beschliesst über die Aufnahme von Mitgliedern.
- Er ruft die Generalversammlung ein und sorgt für ihre Durchführung.
- Er vertritt den Verein gegen aussen und regelt die Unterschriftsberechtigung.
- Ihm obliegen alle Geschäfte, die durch die Statuten oder das Gesetz keinem anderen Organ zugewiesen worden sind.
- Er führt über die Sitzungen und Beschlüsse Protokoll.

§ 17 Beschlussfassung, Berechtigung

Die Präsidentin / der Präsident stimmt und wählt mit und fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Es gilt die einfache Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch auf schriftlichem Wege gefasst werden. Jedem Vorstandsmitglied steht das Recht zu, die Behandlung seines Antrages in einer Sitzung oder auf schriftlichem Wege innerhalb eines Monats zu erlangen.

c) die Revisionsstelle

§ 18 Wahl, Aufgabe und Amtszeit

Die Generalversammlung wählt alle zwei Jahre eine Kontrollstelle bestehend aus einer Revisorin/einem Revisor, die / der nach Abschluss des Rechnungsjahres Rechnung und Bilanz überprüft und der Versammlung Antrag auf Annahme oder Rückweisung stellt. Die Revisorin/der Revisor muss nicht Vereinsmitglied sein. Eine Wiederwahl nach Ablauf der zweijährigen Amtsperiode ist möglich.



SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Das Vereinsvermögen ist im Falle einer Auflösung einer gemeinnützigen Organisation mit ähnlicher Zweckbestimmung zu übergeben.

§ 20 Schiedsgericht

Allfällige Streitigkeiten zwischen einzelnen Organen des Vereins oder zwischen Organen und Mitgliedern werden endgültig durch ein aus drei am betreffenden Streit unbeteiligten Mitgliedern bestehendes Schiedsgericht behandelt. Jede Partei bezeichnet einen Schiedsrichter; diese wählen einen Obmann.

§ 21 Handelsregister

Der Vorstand kann den Verein MUNTERwegs im Handelsregister von Zug eintragen lassen.

§ 22 In-Kraft-Treten

Diese Statuten des Vereins MUNTERwegs sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 11. Mai 2009 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden.

Emmenbrücke, den 29. Mai 2009

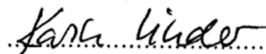
Die Präsidentin

Miriam Hess, Staldenweg 1, 6313 Menzingen


.....

Die Kopräsidentin

Karin Linder, Rathausenstrasse 2, 6032 Emmen


.....

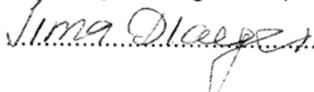
Die Kopräsidentin

Elisabeth Gebistorf Käch, Erlenmatte 46 a, 6020 Emmenbrücke


.....

Die Buchhalterin/Kassierin

Irma Draeger, Am Eglental 94, D – 78247 Hilzingen


.....

Anmerkung: Diese Statuten beinhalten die im Jahre 2012 zu § 4, § 5 und § 8 vorgenommenen Änderungen, bzw. Ergänzungen.